Landratsamt München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Bauen**

**4.1-0101/22/N**
**Empfangsbekenntnis**

Landkreis München
vertr. durch Herrn Landrat Christoph Göbel
dieser vertr. durch Frau Sabine Kohler
Mariahilfplatz 17
81541 München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Unser Zeichen: 4.1-0101/22/N
München, 03.11.2022

Auskunft erteilt: Frau Pallauf
E-Mail: pallaufl@lra-m.bayern.de
Tel.: 089 6221-2426
Fax: 089 6221-442426
Zimmer-Nr.: F 1.16

**Vollzug der Baugesetze;**
**Baugenehmigung**

Anlagen

1 Bauantrags-Zweitschrift
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Bauzeichnung 11.08.2022
1 Baubeschreibung
1 Merkblatt zur Baugenehmigung
1 Hinweisblatt

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Göbel,

das Landratsamt München erlässt als untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

**B E S C H E I D :**

1. Ihnen wird nach Maßgabe der unter Ziffer 4. festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer Containeranlage zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen bis zu 36 Monate

in 82031 Grünwald Kr. München, Zugspitzstraße
Grundstück Fl.Nr. 213/22 der Gemarkung Grünwald

entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Bauantrages vom 01.07.2022

2. Folgende Befreiungen werden erteilt:

2.1. von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B 38 vom 25.04.1997 (Nr. des Landratsamtes München 0061/96/BL)

2.1.1. wegen Überschreitung der westlichen, nördlichen und südlichen Baugrenze durch die Containerbauten und der östlichen Baugrenze durch die Treppenanlagen, um bis zu 2 m gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.2. wegen Nichteinhaltung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Büro- und Geschäftsgebäude) im MI 5 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.3. wegen Überschreitung der zulässigen Anzahl von 2 Vollgeschossen auf 3 Vollgeschosse gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.4. wegen Überschreitung der zulässigen Geschossfläche von 650 qm auf gesamt 1295,30 qm durch die Containeranlage/Laubengänge/ Außentreppen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.5. wegen Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 375 qm auf gesamt 525,65 qm durch die Containeranlage/Laubengänge/Außentreppen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.6. wegen Nichteinhaltung der festgesetzten Dachform (Satteldach) und Dacheindeckung (Dachpfannen), hier Errichtung Container mit Flachdach gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.7. wegen Nichteinhaltung der festgesetzten Wandmaterialien gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1.8. wegen Verzicht auf Vorlage eines Schallschutznachweises gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

3. Folgende Abweichungen werden zugelassen:

3.1. von folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften

3.1.1. Art. 48 BayBO
wegen Verzicht auf Ausbildung der Containeranlage in barrierefreier Ausführung. gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO

4. Es werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

4.1. Auflagen

4.1.1. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens erfolgt über die bestehende Zufahrt zur gemeindlichen Zugspitzstraße. Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang zur Staatsstraße 2072 dürfen nicht angelegt werden; dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

4.1.2. Mit der Errichtung der Stellplätze bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.Voraussetzung jedoch ist, dass innerhalb des Grundstückes eine Wendemöglichkeit - falls noch nicht vorhanden - geschaffen wird, so dass aus Gründen der Verkehrssicherheit nur vorwärts in die Zugspitzstraße eingefahren wird.

4.1.3. Im Bereich der Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Ausgenommen sind einzeln stehende hochstämmige

Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m Höhe. Daraus ergibt sich, dass im Bereich der Zufahrt zur Staatsstraße 2072 aus Gründen der Verkehrssicherheit ausreichende Sichtverhältnisse - falls noch nicht
vorhanden - geschaffen werden müssen und künftig auch dauerhaft freizuhalten sind; dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.
freizuhaltendes Sichtfeld nach RASt/06 für Radfahrer: 3 m x 30 m
freizuhaltendes Sichtfeld nach RASt/06 für Kfz Fahrer: 3 m x 70 m

4.1.4. Gegenwärtig ist eine ausreichende und funktionsfähige Straßenentwässerung vorhanden die durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden darf. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden. Gegebenenfalls sind daher Entwässerungsmulden oder -rinnen mit entsprechenden
Versickerungsanlagen innerhalb des Grundstückes vorzusehen.

4.1.5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Auf den Verkehrsflächen der Staatsstraße 2072 dürfen keine Baumaterialien gelagert werden und keine Be- und Entladearbeiten vorgenommen werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO hingewiesen.
Verunreinigungen der Straße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen. Sämtliche anfallenden Kosten für ggf. erforderlichen Schall- und Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller selbst zu tragen.

4.1.6. Die in die Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke (Maße, Erinnerungen, usw.) sowie die sonst beigefügten Prüfberichte und dergleichen sind genau zu beachten und einzuhalten. Abweichungen hiervon sind unzulässig.

4.1.7. Spätestens nach dem Baugrubenaushub ist die Grundfläche der baulichen Anlage in ihren Fertigmaßen abzustecken und die Höhenlage festzulegen. Die Einhaltung der im Bauantrag festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist dem Landratsamt München durch einen Vermessungsingenieur nachzuweisen (Einmeßskizze mit Höhenangaben).

Folgende Höhenangaben bezogen auf die Oberkante Rohfußboden / Fertigfußboden sind in der Einmeßbescheinigung anzugeben:
Höhe des natürlichen Geländes, Geländehöhen an den Gebäudeecken.

4.1.8. Über den Baugrubenaushub hinaus dürfen keine weiteren Bauarbeiten ausgeführt werden, bis das Landratsamt München deren Fortführung gestattet hat. Die Freigabe weiterer Bauarbeiten erfolgt erst nach Vorlage der Einmessbescheinigung beim Landratsamt München

Hinweis:
Sollten ohne schriftliche Freigabe durch das Landratsamt München weitere Bauarbeiten erfolgen, ist damit zu rechnen, dass die Bauarbeiten mittels kostenpflichtiger, zwangsgeldbewehrter Anordnung nach Art. 75 Abs. 1 BayBO eingestellt werden.

4.1.9. Bis zur Benutzung der beantragten baulichen Anlage sind 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge - entsprechend den Bauvorlagen - herzustellen und auf Dauer als solche zu unterhalten.

5. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.

6. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

638,00 Euro (Baugenehmigung)
75,00 Euro zu Ziffer 2.1.1 (Befreiung)

| | | |
|---|---|---|
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.2 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.3 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.4 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.5 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.6 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.7 | (Befreiung) |
| 75,00 | Euro zu Ziffer 2.1.8 | (Befreiung) |

Als Auslagen werden folgende Beträge erhoben 3,07 EURO.

Der Landkreis München ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit

**Gründe:**

Sie beantragten am 01.07.2022 die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben.

Das Landratsamt München ist als untere Bauaufsichtsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG - , Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung
- BayBO - und § 206 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB - ).

Da das Vorhaben unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen den im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, war die Baugenehmigung zu erteilen (Art. 68 Abs.1 BayBO).

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs.1 BauGB.

Das Gebäude wird entsprechend den Angaben in dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. in der Baubeschreibung in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 213/21, Gemarkung Grünwald zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0061/96/BL vom 25.04.1997 (B 13) konnten gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 246 Abs. 12 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Befreiungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Der Gesetzgeber hat mit dem § 246 Abs.12 BauGB eine Sonderregelung geschaffen, der die Erteilung solcher Befreiungen für die Aufstellung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren ermöglicht. Die Erforderlichkeit gemäß § 246 Abs. 13a BauGB ist gegeben. Angesichts der drängenden Aufgabe bei der Flüchtlingsunterbringung konnten die Abweichungen vom Bebauungsplan akzeptiert werden. Unter Berücksichtigung der unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Unterbringungsaufgabe gehen von der befristeten Einrichtung keine für die Nachbarn unzumutbaren Beeinträchtigungen aus.

Nach Art. 63 Abs. 1 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Die Abweichung von Art. 48 BayBO bezüglich der Herstellung der Barrierefreiheit der Einrichtung konnte erteilt werden, da die vorliegende Baugenehmigung nur befristet erteilt wird und im Bedarfsfall an anderer Stelle im Landkreis barrierefreie Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Abweichung ist daher unter Berücksichtigung der Anforderungen der BayBO und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Der Antragsteller hat gemäß Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühren für die Befreiungen beruhen auf Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 des KVz. Die Gebührenfreiheit des Landkreises beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

**Hinweise:**

1. Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten sind gem. Art. 49 ff BayBO je innerhalb ihres Wirkungskreises für die ordnungsgemäße Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Baukunst und für die Einhaltung der Bauvorschriften auch dann verantwortlich, wenn die genehmigten Bauvorlagen keine entsprechenden Revisionseintragungen enthalten.

2. Das Vorhaben, einschließlich Baugrubenaushub, darf erst begonnen werden, wenn der Baubeginn mit den erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen dem Landratsamt ordnungsgemäß angezeigt wurde, frühestens jedoch 1 Woche nach Eingang der Anzeige. Ein Verstoß hiergegen kann die Einstellung der Bauarbeiten gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO zur Folge haben.

3. Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme ordnungsgemäß angezeigt und sämtliche erforderlichen Bescheinigungen sowie die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt München vorgelegt wurden; frühestens 2 Wochen nach Eingang der Anzeige und Unterlagen.

4. Der Nachweis des Brandschutzes muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 BayBO) und muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO).
   Ein Verstoß kann die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge haben.

5. Bei Änderungen des genehmigten Brandschutznachweises im Zuge der Bauausführung ist eine erneute Stellungnahme des Brandschutznachweiserstellers bzw. ein geänderter Brandschutznachweis vorzulegen.

6. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie die Regelungen der Stellplatzsatzung, der Baumschutzverordnung, dder Ortsgestaltungssatzung, der Werbeanlagensatzung und der Abstandsflächensatzung - jeweils in der aktuellen Fassung - sind einzuhalten und zu beachten, sofern keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt worden sind.

7. Das diesem Bescheid beigefügte Merkblatt zur Baugenehmigung enthält wertvolle Hinweise für den Bauherren und die am Bau Beteiligten. Es ist deshalb wie die sonst beigefügten Merkblätter, Prüfberichte, Sonderdrucke usw. genauestens zu beachten.

8. Das beiliegende -Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm- ist dem Bauunternehmer zur Kenntnis zu bringen.

9. Sämtliche anfallenden Kosten für ggf. erforderlichen Schall- und Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller selbst zu tragen. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO hingewiesen.

10. Verunreinigungen der Straße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.

11. Die Prüfung des Bauantrages umfasst die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften nach Art. 60 BayBO. Entscheidungen zu anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsbereichen, wie Gewerberecht, Lebensmittelrecht etc. sind hiervon nicht betroffen.

12. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme - mind. 2 Wochen vor Nutzungsbeginn - sind dem Landratsamt München folgende Unterlagen vorzulegen:

    nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau – die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

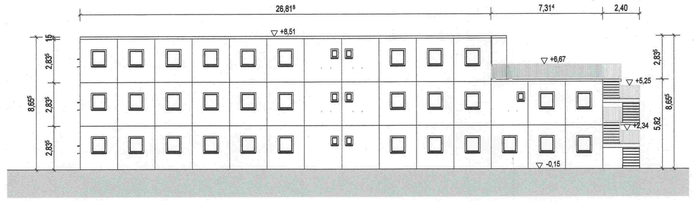
Pallauf

**Die Zweitschrift mit den genehmigten Eingabeplänen wird gesondert per Post an die o.g. Adresse verschickt. Bitte senden Sie uns die dort beiliegende Aushändigungsbestätigung unterschrieben zurück.**

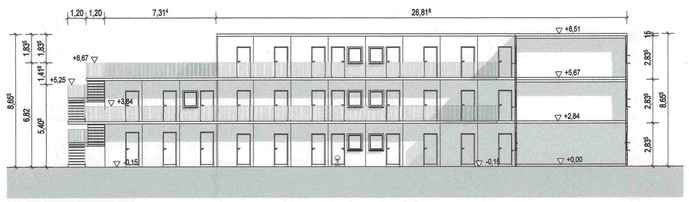
**Für das Einreichen von erforderlichen Unterlagen im Nachgang der Baugenehmigung (z. B. Baubeginnsanzeige, Nutzungsaufnahmeanzeige - vgl. auch die Hinweise des Bescheides) und etwaigen Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an:**

**Herr Sokacic, Telefon: 089 6221-1672, Email: SokacicS@lra-m.bayern.de**

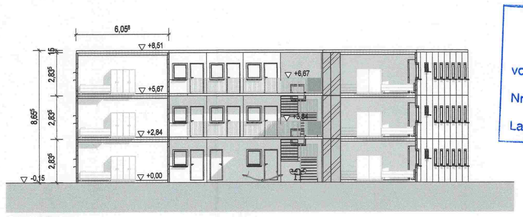
**Die im Nachgang zur Baugenehmigung erforderlichen Formulare können teilweise auch auf unserer Homepage www.landkreis-muenchen.de - Menüpunkt ‚Bürgerservice' – Menüunterpunkt ‚Dienstleistungen A-Z' – ‚Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beantragen' – ‚Formulare und Merkblätter' – abgerufen werden. Eine Übersendung der Unterlagen mit Unterschriften als gescannte Dokumente ist per E-Mail ausreichend. Dieser Übermittlungsweg wäre für uns zur weiteren internen Erfassung auch von Vorteil.**



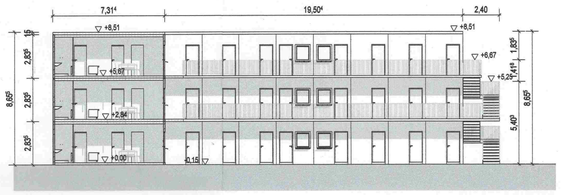

**Ansicht Süd**
M 1 : 200




**Schnitt BB / Ansicht Nord**
M 1 : 200




**Schnitt AA**
M 1 : 200




**Schnitt CC**
M 1 : 200

**GENEHMIGT**
nach Maßgabe des Bescheides
vom 03. 11. 2022
Nr. 4.1-0101/22/N
Landratsamt München




**2. Obergeschoss**
M 1 : 200




**1. Obergeschoss**
M 1 : 200




**Erdgeschoss**
M 1 : 200

Raumnutzung
- Büro
- Gemeinschaftsraum
- Kind
- Wohnen
- Lager
- Waschraum
- Bad und WC

Die Nachbarn :

FL.-ST. NR. 213/3 und 213/20
Gemeinde Grünwald
Rathausstraße 3,
82031 Grünwald

FL.-ST. NR. 213/21 und 227/5
Sebastian Messer
Immobilien Freistaat Bayern
Regionalvertretung München
Wagmüllerstr. 20
80538 München

| | | |
|---|---|---|
| Bauherr und Eigentümer der Baugrundstück | **FL.-ST. NR. 213/22** **Landkreis München** | vertreten durch **Herrn Landrat Christoph Göbel** Mariahilfplatz 17 81541 München |

| | |
|---|---|
| Der Architekt | **PlanSta GmbH** Rosental 8 80331 München Tel.: 089 - 23 88 90 - 90 Fax: 089 - 23 88 90 - 98 |
| München, den | 11. 08. 2022 |

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT 124825

# AUSTAUSCHPLAN

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt / ~~nicht zugestimmt~~
Gemeinde Grünwald
i.V. Verfügung
3. Bürgermeister

Gemeinde Grünwald

**01**

## BAUEINGABE
## AUSTAUSCHPLAN

19. Aug. 2022

1...FERTIGUNG

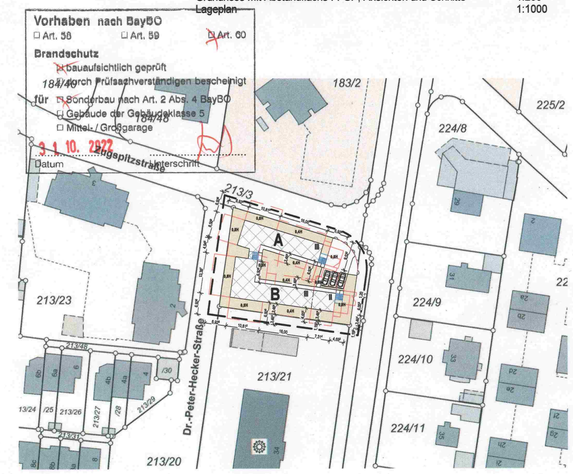
| | |
|---|---|
| ORT DES VORHABENS: | Zugspitzstrasse 82031 Grünwald Flurstücksnummer 213/22 |
| ART DES VORHABENS : | Errichtung einer Containeranlage mit 116 Betten zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen bis zu 36 Monate. |
| ANTRAGSTELLER : | **Landkreis München** vertreten durch **Herrn Landrat Christoph Göbel** Mariahilfplatz 17 81541 München |
| PLANINHALT : | Grundrisse mit Abstandfläche FFGP, Ansichten und Schnitte Lageplan 1:200 1:1000 |

Landratsamt München
Fachbereich 4.6.3
Unterbringung von Flüchtlingen
Ordnungsziff. 179
81669 München

**Vorhaben nach BayBO**
☐ Art. 58 ☐ Art. 59 ☒ Art. 60

**Brandschutz**
☒ Bauaufsichtlich geprüft
☐ durch Prüfsachverständigen bescheinigt
für ☐ Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO
☐ Gebäude der Gebäudeklasse 5
☐ Mittel- / Großgarage

Datum 3 1. 10. 2022 Unterschrift




**Lageplan**
M 1 : 1000